

Dr. Kinder, Bischof Halfmann und die Bekennende Kirche in Schleswig-Holstein zur Frage der Zugehörigkeit von Christen jüdischer Herkunft zur Landeskirche und der Integrität ihrer Taufe.
Zusammengestellt von Peter Godzik am 15. September 2015

1. Eine falsche Behauptung und ihre klare Zurückweisung

Stephan Linck behauptete in einer TV-Sendung (Schleswig-Holstein-Magazin des NDR) am 2. Februar 2014 über Bischof Wilhelm Halfmann folgendes:

Moderator des NDR: 1942 unterschreibt Halfmann ein Papier, das die Christen jüdischer Herkunft aus der Kirche ausschließt.

Dr. Linck: „Das ist, glaube ich, ein einzigartiges Dokument, dass Halfmann als Vertreter der Bekennenden Kirche diesem Vorgang zugestimmt hat. Das ist natürlich eine sehr, sehr weitgehende Angelegenheit. Wir müssen uns bewusst machen: das Sakrament der Taufe wird im Kern hiermit für hinfällig erklärt. Unterm Strich war dies der Schritt, wo den Christen jüdischer Herkunft in der Phase der Deportation der letzte Tritt gegeben wurde, d.h. vor ihrer Ermordung wurden sie auch aus der Kirche ausgeschlossen.“ („*Was vor Gott recht ist*“ ... Dokumentation einer Tagung in Breklum 2015, S. 296.)

Altbischof Karl Ludwig Kohlwege dazu bei seinem Vortrag in Breklum am 3. Februar 2015:

„Aber dass Halfmann in Übereinstimmung mit der BK, ausgehend von dieser Schrift [sc. ‚Die Kirche und der Jude‘], den Ausschluss von Christen jüdischer Herkunft aus der Kirche betrieben und ihre Taufe annulliert habe, ist und bleibt eine böse Verleumdung.“ („*Was vor Gott recht ist*“ ... Dokumentation einer Tagung in Breklum 2015, S. 33.)

2. Die bisher bekannten Tatsachen

Am 17. Dezember 1941 unterschrieb Dr. Christian Kinder als einer von sieben nationalkirchlichen Kirchenführern eine Erklärung, die die Aufhebung jeglicher Gemeinschaft mit Judenchristen in ihren evangelischen Landeskirchen feststellte:

„Eine deutsche Evangelische Kirche hat das religiöse Leben deutscher Volksgenossen zu pflegen und zu fördern. Rassejüdische Christen haben in ihr keinen Raum und kein Recht.“
(Zitiert bei Meier: *Kirche und Judentum ...*, S. 115 f.)

Mit Rundschreiben vom 22. Dezember 1941 korrigierte die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) diese radikale Haltung ein wenig:

„Wir bitten ... die obersten Behörden, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die getauften Nichtarier dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben. Die getauften Nichtarier werden selbst Mittel und Wege suchen müssen, sich Einrichtungen zu schaffen, die ihrer gesonderten gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung dienen können. ...“
(Zitiert bei Meier: *Kirche und Judentum ...*, S. 116 f.)

Zu diesem Vorgang findet sich über zwei Jahrzehnte später bei Kinder folgende Bemerkung:

„... einige (sc. Landeskirchen), wie z. B. Lübeck und Mecklenburg, vermeinten, ihre Solidarität mit Staat und Partei dadurch bekunden zu müssen, daß sie die, mit dem Stern gezeichneten, jüdischen Gemeindeglieder einfach aus der Landeskirche ausschlossen. Sie beriefen sich dabei auf ein ‚Anschreiben der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 22. Dezember 1941‘, das den Landeskirchen die Ausgliederung der nicht arischen Christen aus den Gemeinden empfahl. Das war nicht nur unchristlich –, es war vom Standpunkt einer lutherischen Kir-

che auch völlig unkirchlich. Eben, weil die Kirche Luthers überhaupt keine Exkommunikation von Gemeindegliedern kennt!“ (Kinder: *Neue Beiträge ...*, S. 124 f.)

Der Geistliche Vertrauensrat der DEK präzisierte seine Haltung vom 22. Dezember 1941 nach einer kritischen Intervention von Landesbischof Theophil Wurm am 20. Mai 1942 dahingehend:

„Ein Ausschluß oder gar eine ‚Ausstoßung‘ ist in dem Rundschreiben nicht gefordert. Eine Verweisung aus der *Una Sancta* (d.h. der geglaubten *einen heiligen* Kirche) liegt ohnehin nicht in Menschenhand. In dieser Richtung kann auch das Rundschreiben unmöglich mißverstanden werden. Aber auch eine Ausscheidung aus der irdisch-rechtlich verfaßten Kirche ist nicht gefordert. Es ist lediglich davon die Rede, daß die Judensternträger dem kirchlichen Leben der deutschen Gemeinde fernbleiben und eine eigene kirchliche Betreuung finden sollen, um deren Ermöglichung sich die Kirchenkanzlei mit bemühen will. ...“ (Zitiert bei Meier: *Kirche und Judentum ...*, S. 119.)

Kinder fand für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins eine „Sonderregelung“, wie ihm Pastor Walter Auerbach später bestätigte:

„Als auf Druck von oben einige evangelische Landeskirchen die Christen unter den Juden, die verpflichtet waren einen Stern zu tragen, von ihrer kirchlichen Gemeinschaft trennten, hat die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ein Gesetz bzw. eine Verordnung im obigen Sinne nicht erlassen wollen. Damals suchte mich der derzeitige Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Kinder persönlich auf, um mich zu bitten, die Seelsorge an dem genannten Personenkreis für Schleswig-Holstein zu übernehmen. Da ich der Rasse nach Volljude bin, in Mischehe lebe, entsprach ich der Bitte und begrüßte es, wieder ein kirchliches Amt zu haben und somit auch die Annahme des mir durch ministeriellen Erlaß zustehenden Gehalts auch nach außen hin gerechtfertigt zu sehen.“ (Zitiert bei Kinder: *Neue Beiträge ...*, S. 191.)

Den juristischen Ertrag dieser Sonderregelung fasste Kinder in seinem Erlass vom 10. Februar 1942 wie folgt zusammen:

„Hieraus ergibt sich, dass Nichtarier, und zwar insbesondere diejenigen Personen, auf die die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 [...] Anwendung finden, keinerlei Recht in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausüben können.“ (LKAK 22.02, Nr. 7211; zitiert bei Linck: *Neue Anfänge? ...*, S. 203, Anm. 640.)

Für diesen Vorgang (Ausschluss bzw. Sonderregelung) fand Pastor Halfmann auf der ersten Vorläufigen Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins am 14. August 1945 in Rendsburg folgende Worte:

„Zur Bereinigung der Personalfragen muß hinzutreten die Bereinigung von Sachfragen, Ordnungen, Gesetzen. Es muß nachgeprüft werden, welche Gesetze und Verordnungen der letzten zwölf Jahre aufzuheben sind – es ist klar, daß z. B. eine Verordnung wie die über den Ausschluß von Evangelischen nichtarischer Abstammung aus der kirchlichen Seelsorge ihre Zeit gehabt hat. Es sind andererseits neue Ordnungen nötig wie z. B. Regelung der Kirchenmitgliedschaft, die jetzt eine akute Frage geworden ist durch die Wiedereintritte – erwägenswert wäre auch die Frage des Ausschlusses. Doch will ich nicht in Einzelheiten gehen, Anregungen werden in genügender Menge aus der Synode kommen. Grundsätzlich betone ich nur immer wieder: Es müssen kirchliche Maßstäbe angewendet werden!“ (Zitiert bei Halfmann: *Predigten, Reden, Aufsätze, Briefe*, Kiel 1964, S. 108.)

Als Bischof sprach Wilhelm Halfmann später anerkennend über die besonderen Regelungen, die Kinder für die schleswig-holsteinische Landeskirche gefunden hatte:

„Sie haben in der Frage der Behandlung nichtarischer Mitglieder der evangelischen Kirche die radikal deutsch-christliche Lösung vermieden und für Schleswig-Holstein eine Sonderregelung getroffen, die auch die Billigung der Bekennenden Kirche in Schleswig-Holstein fand. Sie haben Ihren Einfluss bei Partei und Polizei eingesetzt, um Geistliche der Landeskirche vor Nachstellungen zu schützen. Sie haben bei der Frage der Eidesleistung der Geistlichen im Jahre 1938 nach vorherigen Verhandlungen mit Vertretern der Bekennenden Kirche eine Form der Eidesleistung gefunden, die den Geistlichen die Ableistung des Eides ermöglichte, so dass auch die der Bekennenden Kirche angehörigen Geistlichen den Eid abgelegt haben. Darüber hinaus mag es von Wert sein, wenn ich zum Ausdruck bringe, dass wir trotz des in unseren Personen vorhandenen Gegensatzes immer als christliche Menschen und in angenehm menschlichen Formen miteinander verkehrt haben.“ (Kinder: *Neue Beiträge ...*, S. 192.)

Über die von Halfmann erwähnte Billigung dieser Sonderregelung durch die BK in Schleswig-Holstein schreibt Kinder nach dem Krieg:

„Die Zustimmung des Bruderrates der BK bekam ich nach einer Rücksprache mit Pastor Tramsen, bzw. dessen Nachfolger [sc. Treplin], allerdings mit der Beschränkung, daß der Bruderrat Wert darauf lege, vor offizieller Zustimmung den Namen des in Aussicht genommenen Seelsorgers dieses neuen Gemeindegemeinschafts genannt zu bekommen. Ich konnte diesen Pastor zwar benennen, aber ich hatte ihn noch nicht befragen können. Und das mußte nun geschehen. Die Persönlichkeit, die nach meiner Meinung den neuen Dienst antreten sollte, war Pastor Auerbach. ...“ (Kinder: *Neue Beiträge ...*, S. 120 ff.)

Ein Beleg außerhalb der zitierten Äußerungen von Halfmann und Kinder in dieser Sache konnte bisher nicht gefunden werden. Es existiert allerdings ein Brief von Pastor Hans Treplin, Hademarschen, an Propst Siemonsen, Schleswig, vom 26. April 1943, in dem die Kritik an Kinders Unterschrift vom 17. Dezember 1941 zum Ausdruck kommt:

„... Und, lieber Herr Konsistorialrat, Sie und Konsistorialrat Nielsen haben es doch auch nicht hindern können in all den Jahren, daß Kinder bekenntniswidrige Wege ging. Er ist Mitglied des Institutum [Anti]judaicum¹ und hat die Godesberger Gesetze² in unserem Kirchen-Gesetz- und Ordnungsblatt als maßgebend für die ganze kirchliche Arbeit in unserer Landeskirche hingestellt. Ich erinnere auch an seine völlig unmögliche Unterschrift unter die Thüringer Verordnung³ betr. der Judenchristen, die jedem christlichen Bekenntnis ins Gesicht schlägt.“ („Was vor Gott recht ist“ ... Dokumentation einer Tagung in Breklum 2015, S. 314)

Auf die Tatsache der von dieser radikalen Haltung abweichenden Sonderregelung für die schleswig-holsteinische Landeskirche wird in diesem Schreiben allerdings mit keinem Wort eingegangen. Insofern ist die Schlussfolgerung von Klauspeter Reumann in seinem Brief an Jens-Hinrich Pörksen vom 23. Juni 2014 fragwürdig:

„... Aus dieser Durchsicht konnte ich schließlich Herrn Linck einen Brief des LBR-Vorsitzenden Treplin vom 26.04.1943 mitteilen, den er an Pp. Siemonsen, den Sprecher der bekenntnistreuen, aber BK-kritischen Mitte, geschrieben hat, um für eine gemeinsame Unterstützung der Einigungsthesen des württembergischen Landesbischofs Wurm zu werben. Darin distanziert er sich in aller Schärfe von den fortdauernd bekenntniswidrigen Wegen Paulsens und Kinders, bes. damals aktuell wegen des antijüdischen Jenaer Instituts und des deutschkirchlichen Godesberger Programms; unter direktem Bezug auf den Gemeindeausschluss der ge-

¹ Gemeint ist das „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“, das am 4. April 1939 in Eisenach gegründet wurde.

² Gemeint ist die „Godesberger Erklärung“ von Ende März 1939, die in der Folgezeit mehrere Überarbeitungen erfuhr.

³ Gemeint ist die Bekanntmachung im Thüringer Kirchenblatt über die kirchliche Stellung von evangelischen Juden, wie sie von den nationalkirchlichen Kirchenführern am 17. Dezember 1941 in Berlin erlassen wurde (Thüringer Kirchenblatt 1942 B. Nr. 1).

taufte Juden – Kinders Verordnung vom 10. Februar 1942 – und fährt fort: ‚Ich erinnere auch an seine völlig unmögliche Unterschrift unter die Thüringer Verordnung betr. der Judenchristen, die jedem christlichen Bekenntnis ins Gesicht schlägt.‘ Dieses Dokument stammt aus dem Kirchenkreisarchiv Schleswig.

Eine solche Formulierung und Verurteilung schließt jeden beipflichtenden Beschluss oder auch nur Sympathie des LBR aus, so dass von einer Zustimmung oder Billigung der schleswig-holsteinischen BK-Führung keine Rede sein kann, im Gegenteil durch deren damaligen LBR-Vorsitzenden sogar die strikte ablehnende Einstellung nachgewiesen ist.

Umso rätselhafter wird damit allerdings, dass Halfmann nach dem Kriege in seinem Entlassungszeugnis für Kinder – siehe dessen *Neue Beiträge* etc. – entgegen den Tatsachen, die ihm ja als LBR-Mitglied vollauf bekannt sein mussten. Mir bleibt nur zu vermuten, dass dies eine rein kollegiale Gefälligkeit aus der damaligen Solidaritätsmentalität der Entnazifizierungszeit war. Das Dokument liegt im Landesarchiv echt und unverdächtig vor: zeitgenössisch notariell beglaubigt, wie Herr Linck gerade in Schleswig festgestellt hat.“ („*Was vor Gott recht ist*“ ... Dokumentation einer Tagung in Breklum 2015, S. 311 f.)

Hier irrt Klauspeter Reumann: Der Brief von Hans Treplin rügt die ursprüngliche Unterschrift Kinders, geht aber mit keinem Wort auf den für die schleswig-holsteinische Landeskirche gefundenen Kompromiss ein!

Meine Meinung dazu in einer E-Mail an Rudolf Hinz vom 14. September 2015:

„Zum Treplin-Brief nur so viel: Er kritisiert zu Recht Kinders Unterschrift unter die Forderung der Thüringer: ... kein Raum und kein Recht. Das hat nicht nur die BK, sondern auch die DEK abgelehnt, wie ich Dir vorgelesen habe. Nach all den Interventionen kam es zu einem Kompromiss mit Abrücken von der scharfen ersten Erklärung und vor allem einer Klarstellung in Sachen Taufe. Dafür bekam Kinder die Zustimmung der BK durch Tramsen und das Lob von Halfmann nach dem Krieg. Dass Reumann das nicht begreift, wundert mich bei einem anerkannten Historiker. Jedenfalls sagt der Treplin-Brief nichts zur Sache, weil nur zur ersten Äußerung, nicht zum dann gefundenen Kompromiss. Ich werde das Land auf Land ab kolportieren und richtig stellen. Warum können Historiker Texte nicht richtig lesen? Aber dafür Halfmann in die Nähe von Gefälligkeit im Persilscheinverfahren bugsieren. Schrecklich!“